

## Aus den Verfassungen der Sowjetunion und der RSFSR

### I. Auszüge aus der Verfassung (Grundgesetz) der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken.

#### Vertrag über die Bildung der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken.

Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik und die Transkaukasische Sozialistische Sowjetrepublik (die Sozialistische Sowjetrepublik von Aserbeidschan, die Sozialistische Sowjetrepublik von Georgien und die Sozialistische Sowjetrepublik von Armenien) vereinigen sich zu einem vereinigten Staat, der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken.

#### Die Hoheitsrechte der verbündeten Sowjetrepubliken und das Bürgerrecht der Union.

§ 4. Jede verbündete Sowjetrepublik behält das Recht freien Austritts aus der Union.

§ 6. Das Gebiet der verbündeten Sowjetrepubliken kann nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden, und zur Abänderung und Begrenzung des Art. 4 wird die Zustimmung aller die Sowjetunion bildenden Sowjetrepubliken gefordert.

#### Der Sowjetkongreß der Sowjetunion.

§ 8. Das oberste Staatsorgan der Sowjetunion ist der Sowjetkongreß, und in der Zeit zwischen den Sowjetkongressen das Zentralexekutivkomitee der Sowjetunion, bestehend aus Bundesrat und Nationalitätenrat.

§ 9. Der Sowjetkongreß der Sowjetunion besteht aus Vertretern der Stadtsovjets (1 Abgeordneter auf je 25 000 Wähler) und aus Vertretern der Gouvernements-Sowjetkongresse (1 Abgeordneter auf je 125 000 Einwohner).

#### Das Zentralexekutivkomitee der Sowjetunion.

§ 13. Das Zentralexekutivkomitee der Sowjetunion besteht aus dem Bundesrat und dem Nationalitätenrat.

§ 14. Der Sowjetkongreß der Sowjetunion wählt einen Bundesrat von Vertretern der verbündeten Sowjetrepubliken im Verhältnis zur Bevölkerung eines jeden, insgesamt 371 Mitglieder.

§ 15. Der Nationalitätenrat wird gebildet aus Vertretern der verbündeten und autonomen Sozialistischen Sowjetrepubliken, 5 Vertreter von jeder, und aus Vertretern der autonomen Gebiete, 1 Vertreter von jedem. Die Zusammensetzung des Nationalitätenrats wird durch den Sowjetkongreß der Sowjetunion als ein Ganzes bestätigt.

Anmerkung: Die autonomen Republiken Adscharien und Abchasien sowie die autonomen Gebiete Süd-Ossetien, Berg-Karabach und Nachitschewan entsenden je einen Vertreter in den Nationalitätenrat.

§ 21. Ordentliche Sitzungen des Zentralexekutivkomitees der Sowjetunion werden vom Vorstand des Zentralexekutivkomitees dreimal im Jahre einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluß des Präsidiums des Zentralexekutivkomitees der Sowjetunion, auf Verlangen des Präsidiums des Bundesrats, oder des Präsidiums des Nationalitätenrats, und auch auf Verlangen des Zentralexekutivkomitees einer der verbündeten Sowjetrepubliken.

§ 22. Gesetzesvorschläge, die dem Zentralexekutivkomitee der Sowjetunion zur Prüfung vorgelegt sind, erhalten Gesetzeskraft nur, wenn sie von Bundesrat und Nationalitätenrat angenommen und im Namen des Zentralexekutivkomitees der Sowjetunion veröffentlicht sind.

§ 24. Wird ein Übereinkommen in dem genannten Ausschuß nicht erreicht, so wird die Frage zur Prüfung überwiesen an eine gemeinsame Sitzung von Bundesrat und Nationalitätenrat, und, falls eine Mehrheit der Stimmen von Bundesrat oder Nationalitätenrat nicht zustande kommt, kann die Frage auf Anforderung eines dieser beiden Organe zur Regelung einem ordentlichen oder außerordentlichen Sowjetkongreß der Sowjetunion überwiesen werden.

#### Das Präsidium des Zentralexekutivkomitees der Sowjetunion.

§ 34. Verordnungen und Beschlüsse des Zentralexekutivkomitees, seines Präsidiums und des Rates der Volkskommissare der Sowjetunion werden in den allgemein in den verbündeten Sowjetrepubliken gebrauchten Sprachen gedruckt (Russisch, Ukrainisch, Weißrussisch, Georgisch, Armenisch, Turkotatarisch).

#### Die Volkskommissariate der Sowjetunion.

§ 49. Für die unmittelbare Leitung der verschiedenen in den Bereich des Rates der Volkskommissare der Sowjetunion fallenden Staatsverwaltungszweige sind zehn Volkskommissariate errichtet, die im Art. 37 der gegenwärtigen Verfassung aufgezählt sind und die in Übereinstimmung mit den die Volkskommissariate betreffenden, vom Zentralexekutivkomitee der Sowjetunion bestätigten Geschäftsordnungen handeln sollen.

§ 50. Die Volkskommissariate der Sowjetunion zerfallen in:

- a) Volkskommissariate der Gesamtunion, übereinstimmend für die ganze Sowjetunion;
- b) Vereinigte Volkskommissariate der Sowjetunion.

§ 51. Volkskommissariate der Gesamtunion sind folgende:

Auswärtige Angelegenheiten,  
Heer und Flotte,  
Außenhandel,  
Verkehr,  
Post und Telegraph.

§ 52. Vereinigte Volkskommissariate der Sowjetunion sind folgende:

Oberster Volkswirtschaftsrat,  
Ernährung,  
Arbeit,  
Finanzen,  
Arbeiter- und Bauerninspektion.

#### Die verbündeten Republiken.

§ 67. Die Zentralexekutivkomitees der verbündeten Republiken bilden ihre Exekutivräte der Volkskommissare wie folgt:

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare,  
Stellvertretende Vorsitzende,  
Vorsitzender des Obersten Volkswirtschaftsrates,  
Volkskommissar für Ackerbau,  
„ „ Finanzen,  
„ „ Ernährung,  
„ „ Arbeit,  
„ „ Inneres,  
„ „ Rechtspflege,  
„ „ Arbeiter- und Bauerninspektion,  
„ „ Bildungswesen,  
„ „ Gesundheitswesen,  
„ „ Soziale Fürsorge.

Und mit einer beratenden oder entscheidenden Stimme, entsprechend der Entscheidung der Zentralexekutivkomitees der verbündeten Republiken, Bevollmächtigte der Volkskommissare der Sowjetunion für Auswärtige Angelegenheiten, Heer und Flotte, Außenhandel, Verkehr, Post und Telegraph.

§ 69. Das Amnestie-, Begnadigungs- und Rehabilitierungsrecht gegen die durch gesetzliche und Verwaltungsorgane der verbündeten